Alkoholausschank zu besonderen Anlässen - Gestattungen gem. § 12 GastG -

Der besondere Anlass

Der besondere Anlass wird in der Regel als zeitlich begrenztes Ereignis beschrieben. Er muss kein objektives, von anderer Seite geschaffenes Ereignis sein, er kann auch von der Antragstellerin / vom Antragsteller selbst geschaffen werden. Auch eine Veranstaltung mit werbendem Charakter kann ein besonderer Anlass sein. Allerdings ist nicht jedes zeitlich begrenzte Ereignis ein besonderer Anlass, ein besonderer sachlicher Grund ist erforderlich. Der besondere Anlass darf nicht lediglich in der gastronomischen Tätigkeit selbst liegen. Eine Gestattung kommt daher nur in Betracht, wenn der Anlass ausschließlich oder zumindest überwiegend nicht gastronomischer Art ist.

Die Art oder der Charakter des besonderen Anlasses hat Einfluss auf die zulässige Betriebsart. So steht beispielsweise der Ausschank von Bier bei einem Weinfest in keinem inneren Zusammenhang mit dem Anlass.

Die Erlaubnis

Erlaubnispflicht

Um bei besonderen Anlässen Alkohol ausschenken zu können, wird eine Gestattung (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) benötigt, die unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend und auf Widerruf erteilt werden kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Sie benötigen die Erlaubnis <u>nicht</u>, wenn Sie <u>ausschließlich</u> alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen ausschließlich an Hausgäste verabreichen.

Inhalt der Erlaubnis

Die Gestattung kann nur für eine bestimmte Betriebsart und für einen bestimmten Ort / Aufstellort erteilt werden. So wird zum Beispiel die Stelle, an der das von Ihnen genutzte Bierzelt stehen darf, in der Erlaubnis festgelegt. Unabhängig von der Gestattung des Gaststättenbetriebes benötigen Sie in der Regel eine Genehmigung zur Aufstellung des Zeltes / Wagens und ähnliches (bei öffentlich gewidmeten Flächen eine Sondernutzungserlaubnis). Sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen bzw. Gebäuden stattfindet, sind gegebenenfalls baurechtliche Vorschriften zu beachten. Auflagen können jederzeit erteilt werden.

Gültigkeit der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt, sie kann daher jederzeit widerrufen werden. Die Gestattung wird befristet erteilt und wird mit Wegfall / Beendigung des besonderen Anlasses durch Zeitablauf gegenstandslos.

Anspruch auf eine Gestattung

Da es sich nach § 12 des Gaststättengesetzes um eine Ermessensentscheidung handelt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung einer Gestattung. Die Antragstellerinnen / Antragsteller haben lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wenn es erforderlich ist, können auch Auflagen erlassen werden.

Der Ablauf

Antragstellung

Eine Gestattung muss schriftlich oder mündlich bei der Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt, Gewerbeabteilung, Sachbereich Gaststätten und Spielhallen, Andreas-Gayk- Straße 31c in 24103 Kiel beantragt werden. Jede / jeder Gewerbetreibende, die / der Alkohol ausschenken will, benötigt eine eigene Erlaubnis, eine Gestattung für mehrere Gewerbetreibende ist nicht zulässig.

Welche Angaben gemacht und welche Unterlagen einzureichen sind, können Sie dem Antragsformular entnehmen.

Bitte denken Sie daran, dass es bei einigen Veranstaltungen aufgrund interner, teilweise sehr umfangreicher Prüfungen etwas dauern kann, bis eine Entscheidung getroffen werden kann. Daher bitten wir Sie, den Antrag rechtzeitig und so früh wie möglich, **mindestens jedoch drei Wochen vor der Veranstaltung**, mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen. Die Erlaubnisbehörde kann wegen der im Einzelfall möglichen Nachteile, Gefahren und Belästigungen, die sich aus der besonderen Art des Betriebs ergeben, das Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformationen (früher Bauordnungsamt), die Lebensmittelaufsicht und die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde beteiligen. Dem zuständigen Finanzamt wird eine Kopie der Gestattung zugesendet.

Kosten & Gebühren

Derzeit fallen mindestens 50,00 Euro gemäß Anhang der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren an. Bei Anlässen mit erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine höhere Gebühr möglich.

Barrierefreiheit

Ein wichtiger Punkt jeder Veranstaltung ist die Barrierefreiheit. Folgende Punkte sind zu beachten:

- 1. Bei der Herstellung der Freiflächen ist darauf zu achten, dass durch benötigte Versorgungsleitungen wie Schläuche und Kabel keine "Stolperfallen" entstehen. Das gefahrlose Übersteigen / Überfahren der Leitungen muss durch geeignete Hilfsmittel wie Gummimatten, Ankeilungen etc. ermöglicht werden, so dass die notwendige Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit gewährleistet ist. Für Schwerlastverkehr geeignete Kabelbrücken sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder in den Randbereichen durch Gummimatten o.ä. passierbar zu machen.
- 2. Die Erschließung der temporären Bauten muss durch Rampen oder Ankeilungen ermöglicht werden, wobei eine maximale Neigung von 6 % und Kanten von höchstens 2-3 cm zu berücksichtigen sind.
- 3. Direkt vor geschlossenen Türen darf keine Neigung vorgesehen werden, sondern eine ebene, mind. 1,50 m tiefe Bewegungsfläche.
- 4. Tresenbereiche u. ä. sollten an mindestens einer Stelle derart ausgeführt werden, dass dort Rollstuhlnutzer/innen und Kleinwüchsige in 0,80 m Höhe bedient werden können.
- 5. Tafeln für Hinweise, Preise etc. sollen mit ausreichend großer Schriftgröße in kontrastreicher, blendfreier Ausführung vorgehalten werden.

6. Bei Veränderungen der Oberfläche durch den Einsatz von Materialien, die für Rollstuhlnutzer/innen und Menschen mit Gehbehinderung schlecht oder gar nicht benutzbar sind, muss dafür gesorgt werden, dass ein gut nutzbarer und ausreichend breiter Bewegungsbereich zur Erschließung/Nutzung des Veranstaltungsobjekts/Freibereichs hergestellt bzw. vorgehalten wird.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Gaststättengesetz, § 56 Absatz 1 Nummer 3b Gewerbeordnung, Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO), Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Allgemeiner Gebührentarif) Tarifstelle 11.4.8 - VwGebV